

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	18.05.2016
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: <b>VI/456</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	SOB 30.10.04/2014			
<b>TOP:</b>	Entscheidung des Stadtrates über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des VG Magdeburg vom 20.04.2016			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>		
Stadtrat	am:	30.05.2016		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>						
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)		111401.543118		5.000	Euro	
Ergebnisplan						
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,		Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,		Minderausgaben			Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 20.04.2016 – Az.: 9 A 723/15 MD einen Antrag auf Zulassung der Berufung einzulegen. Sofern die Berufung vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird, soll das Berufungsverfahren durchgeführt werden.

Als Prozessbevollmächtigte des Stadtrates werden der Rechtsamtsleiter, Herr Rüdiger Hell, und der Vertreter des Oberbürgermeisters, Herr Axel Kleefeldt, bevollmächtigt.

### **Begründung:**

Mit Urteil vom 20.04.2016 – zugestellt am 17.05.2016 - hat das Verwaltungsgericht Magdeburg der Wahlanfechtungsklage gegen die Wiederholung der Stadtratswahl am 21.06.2015 stattgegeben (Anlage 1). Es hat festgestellt, dass die Stadtratswahl unwirksam sei, weil die Bewerber der Partei FDP nicht in geheimer Wahl aufgestellt worden seien.

Gegen das Urteil können bis zum Ablauf des 17.06.2016 Rechtsmittel eingelegt werden. Im vorliegenden Fall kann nicht unmittelbar eine Berufung gemäß § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO eingelegt werden, weil diese nicht vom VG zugelassen wurde. Daher besteht nur die Möglichkeit gemäß § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Obergericht zu stellen. Das OVG entscheidet über den Antrag. Gibt es dem Antrag statt, kann das Berufungsverfahren durchgeführt werden. Weist es den Antrag ab, wird das Urteil des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig und kann mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden.

Anträge auf Zulassung der Berufung haben statistisch nur in etwa 10 bis 15 Prozent der Fälle Erfolg. Sie können nur mit folgender Begründung eingelegt werden:

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im vorliegenden Fall kommt dem Urteil grundsätzliche und landesweite Bedeutung zu, weil es hohe Vorgaben für die Aufstellung der Bewerber durch die Parteien für eine Gemeinde- bzw. Stadtratswahl normiert. Zu den Anforderungen an die Aufstellung von Bewerbern durch die Parteien gibt es eine Vielzahl von Urteilen, die unterschiedliche Standards an die geheime Aufstellung normieren. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die verdeckte Abstimmung am Platz zulässig sei (Klang/Gauert/Karbus, Praktische Anleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2009 im Land Sachsen-Anhalt, Seite 34). Es gibt also unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Frage, welche Anforderungen an die Geheimheit der Aufstellung der Bewerber zu stellen sind.

Soweit ersichtlich existiert für Sachsen-Anhalt dazu noch keine obergerichtliche Rechtsprechung, sodass es einer grundsätzlichen Klärung bedarf welche Standard in Sachsen-Anhalt einzuhalten sind.

An dieser Stelle können aufgrund der Kürze der Zeit nicht sämtliche juristischen Argumente dargestellt werden. Diese werden im Rahmen der Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung eingehend ausgearbeitet und behandelt.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Urteil des Verwaltungsgerichts